

händlerhaus), zu richten sind, die die Aufträge zunächst auf den Konten notiert und sie dann zur Drucklegung an die Redaktion des Börsenblattes weitergibt. Die Redaktion des Börsenblattes versendet dann die Korrekturabzüge, falls solche gewünscht werden, und deshalb sind zurückgehende Korrekturabzüge stets an die Redaktion des Börsenblattes zu richten. Wir bitten also, stets genau darauf zu achten, daß neue Aufträge an die Expedition, Korrektursendungen dagegen an die Redaktion überschrrieben werden.

Besonders ist darauf zu achten, daß alle Klischees und Matrern, die zu den Anzeigen gehören, stets direkt an die Expedition des Vbl. zu richten sind.

Umsatzsteuerfreiheit bei Auslandsverkäufen. — Den »Mitteilungen des Verbandes des deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels« entnehmen wir die nachstehenden Angaben, die von erheblicher Bedeutung für das Buch- und Kunst-Antiquariat sind:

Durch Art. II § 4 der 2. Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 sind § 23 Abs. 1 Nr. 5 und § 41 des Umsatzsteuergesetzes gestrichen. Somit ist das Verbringen ins Ausland von Antiquitäten, einschl. alter Drude und Kunstwerke (§ 21 Nr. 2 und 3 des U.St.G.) von der erhöhten Steuerpflicht befreit, und zwar vom 1. Januar 1925 ab.

Nach § 21 c U.St.G. in der Fassung des Art. IV § 1 der 2. Steuer- notverordnung (Reichsgef. V. S. 1219/1923) entfällt bei dem Verbringen in das Ausland auch die allgemeine Umsatzsteuer.

Zu beachten ist, daß tatsächlich ein Umsatz in das Ausland vorliegen muß, d. h. der ausländische Käufer darf die Waren nicht schon im Inland übernehmen. Fernerhin muß aus der Buchführung des Unternehmers ersichtlich sein: der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des ausländischen Erwerbers, der Tag der Lieferung ins Ausland, das vereinbarte und vereinnahmte Entgelt, sodaß jederzeit eine Nachprüfungsmöglichkeit gegeben werden kann. (§ 18 Abs. 3 der Ausf. Best. des U.St.G.)

Warenumsatzsteuer in Österreich. (Vergl. Sprechsaalartikel im Börsenblatt Nr. 289 vom 10. Dezember 1924.) — Das österreichische Gesetz über die Warenumsatzsteuer schreibt die Erhebung der Steuer durch die Zollämter für jene Bezirke von Büchern aus dem Auslande vor, die nicht gewerbmäßige Buchhändler sind. Von Nichtbuchhändlern wird die Warenumsatzsteuer in jedem Fall erhoben, selbst dann, wenn der Empfänger das Buch zur Besprechung zugesandt erhalten hat. Die Frage der Entgeltlichkeit der Sendung ist bei der Warenumsatzsteuer belanglos. Es wird der allgemeine Marktwert wenn nötig schätzungsweise ermittelt. Die Vertretung des österreichischen Buchhandels hat bei den Verhandlungen über die Warenumsatzsteuer alles getan, um für den Buchhandel Erleichterungen durchzusetzen, er hat auch erreicht, daß der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von der Leistung der Warenumsatzsteuer bei der Einfuhr, wie es bei der Einfuhrware die Regel ist, befreit ist. Damit die Zollämter unterrichtet sind, wer als gewerbmäßiger Buchhändler zu betrachten ist, besitzen alle Zollämter eine Liste der gewerbmäßigen Buchhändler. Es dürfte sich für die Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Österreich empfehlen, nachzufragen, ob ihre Firmen in diesen Listen enthalten sind, und wenn nicht, die Aufnahme nachträglich zu veranlassen.

Prospekte aus dem Ausland, für gewerbmäßige Buchhändler bestimmt, unterliegen jedoch der Warenumsatzsteuer auch dann, wenn die Zufendung unberechnet erfolgt.

Die Wechsel- und Scheckzinsen. — Der Finanzpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat in seiner Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen, wonach die Reichsregierung ermächtigt werden soll, jeweils entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen die Höhe dieser Verzugszinsen durch Verordnung zu bestimmen, einstimmig folgendes beschlossen: »Der Finanzpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates erachtet es für notwendig, daß der Zinssatz bei Wechseln und Schecks jeweils ohne weiteres dem Reichsbankdiskont angepaßt und auf das Eineinhalbfache des Reichsbankdiskonts bemessen wird.«

Bücher als Gegenstände des täglichen Bedarfs. (Nachdruck verboten.) — Ein Radio-Installateur N. hatte einige Exemplare von dem Buch »Radio im Heim« von einem Händler für 2 Mk. das Stück gekauft und unter anderm an einen Lehrer für 2,50 Mk. das Stück verkauft. Als der Lehrer in Erfahrung gebracht hatte, daß der Angeklagte ihm das Buch mit einem Aufschlag von 50 Pf. verkauft hatte, erstattete er Anzeige. Sowohl das Schöffengericht als auch die Straf-

kammer verurteilten N. zu einer Geldstrafe, da sich N. gegen die Verordnung vom 13. Juli 1923 vergangen und Kettenhandel getrieben habe; der Angeklagte habe sich als unnützes Glied in die Kette zwischen Erzeuger und Käufer eingeschoben und einen Aufschlag von 50 Pf. erhoben. Das betreffende Buch sei zur kritischen Zeit sehr begehrt gewesen, in kurzer Zeit sei eine starke Auflage verkauft worden. Unbedenklich sei daher das erwähnte Buch zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen. Diese Entscheidung focht der Angeklagte durch Revision beim Kammergericht an und bestritt, sich strafbar gemacht zu haben; er habe das Buch nur zur Bequemlichkeit seiner Kunden gekauft und an diese lediglich aus Gefälligkeit abgelassen, im Hinblick auf seine Geschäftskosten müsse ihm gestattet sein, einen Aufschlag von 50 Pf. zu erheben. Der III. Strafsenat des Kammergerichts wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte unter anderm aus, die Vorentscheidung sei ohne Rechtsirrtum erfolgt; unbedenklich sei angenommen worden, daß das Buch »Radio im Heim« zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehöre, da es zur fraglichen Zeit vielfach gekauft worden sei. Die Verurteilung wegen Kettenhandels sei zutreffend erfolgt, weil er das erwähnte Buch für 2 Mk. gekauft und für 2,50 Mk. verkauft habe. Unerheblich sei es, wenn später das Buch nicht mehr gekauft worden sei. — Der Fall ist zur Illustration der Entwicklung des Buchhandels nicht uninteressant. Nach solchen Erfahrungen wird vielleicht mancher Außenseiter den Geschmach daran verlieren, sich »auch« mit Büchern zu beschäftigen. Zur eingehenderen Beurteilung der Frage reichen allerdings die Angaben hier noch nicht recht aus.

Staatliche Anerkennung der Buchberatungsstellen des Borromäusvereins. — Die »Kölnische Volkszeitung« Nr. 19 vom 8. Januar meldet: »In der Entwicklung des Borromäusvereins, der bedeutendsten katholischen Bücherorganisation, ist ein weiterer wesentlicher Fortschritt festzustellen: Mit Schreiben vom 18. Dezember 1924 erklärt der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die staatliche Anerkennung der kürzlich neu errichteten Buchberatungsstellen des Vereins in Bonn, Saarbrücken und Reife und deren Gleichstellung mit ähnlichen staatlichen Einrichtungen. Wenn damit auch »nur ein tatsächlicher Zustand offiziell anerkannt wird«, wie es in der Verfügung heißt, so liegt in dieser Anerkennung doch insofern ein großer Wert, als damit gleichzeitig die kulturelle Bedeutung der Beratungsstellen von Seiten des Ministeriums bestätigt wird, da man nicht vollwertigen Einrichtungen bei der bekannten Zurückhaltung des Staates Anerkennung und insbesondere Gleichstellung auf keinen Fall gewährt hätte.«

»Leipzigs Wirtschaft 1924.« — Dem Bericht des Leipziger Tageblatts vom 25. Dezember 1924 über dieses Thema entnehmen wir die Stellen, die den Buchhandel und das Buchgewerbe behandeln, ohne uns indes durch den Abdruck mit den darin vertretenen Anschauungen immer vollständig einverstanden zu erklären:

Einer der wichtigsten Erwerbszweige Leipzigs ist der Buchhandel, der ein sehr schweres Jahr hinter sich hat, das erst durch das Weihnachtsgeschäft zu einem nicht ganz trüben Abschluß kam. An Friedensverhältnisse darf man allerdings nicht denken, am wenigsten im Kommissionsbuchhandel, durch den der Schwerpunkt des deutschen Buchhandels in Leipzig gehalten wurde. Die Umsätze betragen gegenüber 1913 wohl höchstens ein Drittel; der Zwischenhandel über Leipzig ist noch sehr gering. Es ist dabei zu bedenken, daß der Leipziger Kommissionsbuchhändler nicht nur Expeditur des Buchhändlers und mittleren Verlegers in der Provinz war, sondern auch ihr Bankier. Auf Grund genauester Kenntnis der Lage konnte er seinen Kunden Kredite geben, die er selbst von den Banken bezog, sodaß durch den Kommissionsbuchhandel der Kreditstrom in alle Zweige des Buchhandels bis zum letzten Sortiment in der Kleinstadt strömte. Eine Organisation, die in ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit dem vielgerühmten Verfahren der Sammlung der Aufträge beim Kommissionär und der Auslieferungsstelle der Verlage in Leipzig nicht nachstand und es notwendig ergänzte. Mit dem einen ist das andere ins Banker gekommen, der Buchverkehr kann nicht nach Leipzig gezogen werden, solange es dem Kommissionär an Krediten mangelt. Sind die Geldverhältnisse erst wieder normal, so wird der Leipziger Kommissionsbuchhandel auch wieder zu Kräften kommen. — Der Verlagsbuchhandel müßte, wenn es nur auf die Zahl der Neuerscheinungen ankäme, glänzend dastehen. Nachdem im Sommer die Geldknappheit jede Unternehmungslust gelähmt hatte, setzt jetzt ein Überangebot ein, und zwar zu Preisen, die zweifellos in Anbetracht der gestiegenen Kosten für Materialien, Drucker- und Binderlöhne scharf kalkuliert, aber viel zu hoch sind, um den